

**Betreff: Amtsblattbekanntmachung**

Mit der Bitte um Veröffentlichung im Anzeigenteil.

Mit freundlichen Grüßen

  
Karl Lanzinger  
1. Bürgermeister

---

Amtsblatt der Gemeinde Petting

---

Nr. 15

Datum

**Bekanntmachung**  
**über die Auslegung der Aufstellung des**  
**Bebauungsplanes Ringham (§ 10 Abs. 3 BauGB)**

Der Gemeinderat hat am 22.03.2018 die vom Planungsbüro Schuardt, Traunstein, ausgearbeitete Bebauungsplanänderung für das Gebiet Ringham bzgl. Fl.nr. 110/T und 448/T, an der Furtstraße in der Fassung vom 22.03.2018 mit Begründung als Satzung beschlossen.

Der Änderungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Hauptstraße 34, 83367 Petting, Zimmer Nr. 3, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Satzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemeinde Petting

Petting, 25.06.2018

gez.

Karl Lanzinger

1. Bürgermeister